

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 12/2018)

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere (EHRHARDT Kartonagen GmbH = Verkäufer) Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil aller Verträge mit dem Käufer. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das auf Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sofern Rahmenverträge oder Individualverträge zwischen den Parteien geschlossen sind, sind diese vorrangig. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Bedingungen ergänzt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gemäß § 14 BGB, das heißt, gegenüber solchen natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote/ Aufträge / Annahmeerklärung

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Alle Aufträge bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Kaufvertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Alle Auftragsbestätigungen werden per E-Mail verschickt. Mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

3. Leistungsbeschreibung / Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der Ware sowie Spezialanforderungen werden in der Auftragsbestätigung beschrieben. Eine andere als die ausdrücklich schriftlich vereinbarte Beschaffenheit der Ware ist nicht geschuldet.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Übergabe der Ware und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Bei Abrufkontrakten wird mit Ablauf der Kontraktlaufzeit der Kaufpreis fällig. Für nicht abgerufene Ware werden zusätzlich Lagerkosten in Rechnung gestellt. Überschreitet der Käufer die Zahlungsfrist, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, sofern sein Gegenanspruch unstrittig und rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung / Lieferzeit

Grundsätzlich ergeben sich die Liefertermine und der Lieferort sowie die Verpackung der Ware aus der Auftragsbestätigung. Soweit kein ausdrücklicher verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart

wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben. Abrufkontrakte sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 6 Monaten vollständig abzunehmen. Die Anlieferung erfolgt frei Haus, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Selbstabholung wird der kalkulierte Kostensatz für Transport vergütet. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verfrachtungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder Anlieferungen von Teilmengen bzw. ähnlicher Änderungen welche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände, hat der Käufer zu tragen. Frachtersparnisse bei Änderung des Bestimmungsortes oder anderer auf die Frachtkosteneinwirkender Umstände werden nicht vergütet. Die Ware wird vom Verkäufer nicht gegen Transportschaden versichert.

Die Kosten für eine Kriegsrisiko- und Transportversicherung gehen, falls eine solche vom Käufer gewünscht wird, zu Lasten des Käufers.

6. Gefahrübergang / Versand

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk des Verkäufers verlassen hat. Bei Selbstabholung der Ware durch den Käufer geht die Gefahr auf diesen über, wenn der Verkäufer die Ware vertragsgemäß zur Abholung für den Käufer bereitgestellt hat und den Käufer hierüber informiert hat.

7. Betriebsstörungen / Höhere Gewalt

Für die Dauer einer vom Verkäufer nicht zu vertretenden erheblichen Betriebsstörung, welche zu einer Hemmung der vertraglichen Leistungspflicht führt, wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei. Der Verkäufer wird seine Leistungserbringung unverzüglich nach Beseitigung der Betriebsstörung wiederaufnehmen. Über den Eintritt und das Ende einer Betriebsstörung wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren. Der Abs. 1 gilt für alle Fälle höherer Gewalt entsprechend. Wird die Leistung für den Verkäufer gem. §275 BGB unmöglich, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste besteht.

8. Abnahme/ Untersuchung und Rügepflicht

Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung (durch den Käufer) am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Mängel sind gegenüber dem Verkäufer unverzüglich bzw. innerhalb von 14 Werktagen anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen versteckten Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Hier gilt § 377 HGB entsprechend.

9. Gewährleistung / Mängelhaftung / Verjährung

Im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Gewährleistungsrecht.

Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist (siehe Ziffer 8). Grundlage unserer Mängelhaftung sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen (siehe Ziffer 3). Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung bzw. zur Feststellung eines Mangels. Ist die Ware bzw. die Lieferung mangelhaft, so beschränken sich die Ansprüche des Käufers zunächst auf das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Der Verkäufer hat die Wahl, ob er die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangt. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl entweder den Kaufpreis zu

mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Reklamierte / mangelhafte Ware ist vom Kunden aufzubewahren, bis der Reklamationsvorgang abgeschlossen ist bzw. der Verkäufer eine schriftliche Freigabe zur Entsorgung erteilt. Das Recht, aufgrund einer mangelhaften Lieferung Schadensersatz gem. § 437 Nr. 3 BGB zu verlangen, wird ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers zurückzuführen sind sowie für alle Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruht. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der von uns gelieferten Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Kunde für eine sachgerechte Lagerung zu sorgen. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

10. Maßabweichungen

Bei allen Lieferungen sind die nachstehenden Maßabweichungen, jeweils im Minus als auch im Plusbereich, zulässig und vertragsgemäß.

Maschinenkarton in Bogen/Zuschnitte:

je 1 % in Bogenbreite und Bogenlänge und 1,5 % bei Bogen unter 50 cm.

Gefache/Gitterfacheinsätze

0,5 % in der Länge und in der Breite, 0,5 % im Zellen/Wabenmaß.

Stülpkartonagen

1 % in der Länge, Breite und Höhe

11. Muster/Zeichnungen

Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Daten, auch CAD-Daten und sonstige von EHRHARDT Kartonagen GmbH erstellte Unterlagen bleiben im Eigentum des Verkäufers. Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte und eventuelle Schutzrechte stehen der EHRHARDT Kartonagen GmbH zu. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht kopiert oder anderweitig vervielfältigt oder dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Der Kunde stellt für die individuelle Gestaltung der Waren erforderliche geeignete Informationen, Texte oder Dateien unverzüglich nach Vertragsschluss in geeigneter Form (z.B. E-Mail) zur Verfügung.

Der Verkäufer nimmt keine Prüfung der übermittelten Daten auf inhaltliche Richtigkeit vor und übernimmt insoweit keine Haftung für Fehler.

Soweit im jeweiligen Angebot angegeben oder explizit gewünscht, erhält der Kunde ein Freigabemuster bzw. eine Freigabezeichnung übersandt, die von ihm unverzüglich auf Fehler zu prüfen ist. Der Kunde gibt die Korrekturvorgabe durch schriftliche oder elektronische Gegenzeichnung zur Ausführung frei. Es wird keine Haftung für nicht beanstandete Fehler übernommen.

12. Gewichtsabweichungen/Mengenabweichungen

Bei allen Lieferungen sind Gewichtsabweichung bis zu 5 % Über- und Untergewicht zulässig und vertragsgemäß. Die gleiche prozentuale Toleranz gilt auch für Stärkeabweichungen. Bei Zuschnitten wird die zulässige Abweichung von dem bestätigten Quadratmetergewicht der Bogenzahl oder, wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Gewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet. Liegen Gewichtsabweichungen nach Abs. 1 und 2 vor, so wird die tatsächlich gelieferte Menge berechnet, jedoch nicht mehr als nach Abs. 1 und 2 zulässig. Im Allgemeinen gilt für geringfügige Abweichungen in Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Farben, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergl., geringfügige Zählungsfehler und Auslesemängel haftet

der Verkäufer nicht. Für die Beurteilung einer Lieferung im Falle einer Mängelrüge, auch wenn diese sich auf Mengenabweichungen, Maßabweichungen und Stärkeabweichungen gründet, ist nur der durchschnittliche Ausfall, nicht aber der einzelne Bogen, Pakete, Rollen, Gefache, Kartonagen maßgebend. Ein Mangel ist nicht gegeben, wenn einzelne Stege/Zuschnitte in der Stärke um maximal das Doppelte des zulässigen Spielraums oder ansonsten nicht mehr als 10 % nach oben oder unten vom Durchschnitt abweichen. Die Bögen, Gefache, Zuschnitte die innerhalb dieses Rahmens die in Abs. 1 und 2 benannte Toleranz überschreiten, dürfen nicht mehr als 5 % der Gesamtmenge ausmachen. Eine Wellig liegende Pappe ist kein versteckter Mangel. Bei Anfertigungen sind nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen zulässig:

Verkauf nach Gewicht

20% bei Mengen bis 1000 kg
15% bei Mengen über 1.000 kg bis 2.500 kg
7,5% bei Mengen über 2.500 kg bis 5.000 kg
5% bei Mengen über 5.000 kg

Verkauf nach Anzahl/Bogen/Stückzahl

15% bis 500 Stück 10% bis 3000 Stück 5% ab 3000 Stück

13. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherter Forderungen des Verkäufers aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses im Eigentum (Vorbehaltsware) des Verkäufers. Bei Herabgabe von Wechseln oder Schecks gilt Satz 1 bis zu deren Einlösung entsprechend. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen bzw. die Vorbehaltsware nicht vollständig bezahlt ist, darf der Käufer die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfänden noch an Dritte zur Sicherheit übereignen. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit die uns gehörende Vorbehaltsware gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise Zugriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Be- und Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. Das vorhandene Anwartschaftsrecht des Käufers bleibt bestehen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Wird im Zusammenhang mit einem

Liefergeschäft vereinbart, dass nach Zahlung des Kaufpreises (in bar oder durch Scheck) unter Einbeziehung des Verkäufers ein Wechselausgestellt wird (Scheck- oder Wechselverfahren), erlöschen die vorgenannten Sicherungsrechte des Verkäufers erst dann, wenn er aus allen Haftungsrisiken des nachgeschalteten Wechselgeschäftes entlassen ist. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als diese zur Sicherung unserer Forderungen vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert unserer zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20% übersteigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

14. Datenverarbeitung / Datenschutz / Rechte Dritter

Wir speichern Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragsabwicklung. Es werden keine Personenbezogenen Daten gespeichert.

Sofern die EHRARDT Kartonagen GmbH Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben, Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden erbringt, haftet der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten oder Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch, sofern der Kunde für die Ausführung des Auftrages Teile zur Verfügung gestellt hat. Wir dem Verkäufer durch einen Dritter unter Berufung auf ein Schutzrecht die Leistungserbringung untersagt, kann der Verkäufer – ohne weitergehende Prüfung – seine Leistung/Arbeit einstellen und Sicherheiten für ihre Fortsetzung der Arbeit verlangen. Der Kunde hat den Nachweis zu erbringen, dass Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Verkäufer ist berechtigt, weitergehende Aufwendungen und Schadensersatz geltend zu machen.

Der Kunde darf keine Daten übermitteln, deren Inhalt Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Markenrechte) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Er stellt die EHRHARDT Kartonagen GmbH ausdrücklich von sämtlichen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Das betrifft auch die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtlichen Vertretung.

15. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt.

Als Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers bzw. der Gesellschaft vereinbart.

Es gilt für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das jeweiligen Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

EHRHARDT Kartonagen GmbH